Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1518

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5983/63

Bonn, den 11. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente — Werkblei und Feinstzink)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei. 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente — Werkblei und Feinstzink)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Nachrichtlich *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Nachrichtlich *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	In der Tarifnr. 78.01 (Rohblei usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 27 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei	—	frei	3,20	—
2	In der Tarifnr. 79.01 (Rohzink usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 20 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	frei	—	frei	3,20	—

*) Die Angaben in den Spalten 6, 7 und 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die deutsche Erzeugung von Rohblei und Rohzink reicht zur Deckung des Bedarfs in der Bundesrepublik nicht aus. Der Bedarf an diesen Waren kann auch aus der Gemeinschaft nicht gedeckt werden. Die deutsche verarbeitende Industrie ist zu einem erheblichen Teil auf Einfuhren aus Drittländern (Großbritannien, Peru) angewiesen.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb — gestützt auf das Protokoll XV des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages — mit Entscheidung vom 5. Juli 1963 der Bundesrepublik für die Einfuhr aus Nicht-EWG-Ländern im zweiten Halbjahr 1963 folgende zollfreie Kontingente gewährt:

1. Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)

   aus Tarifnr. 78.01-A
   in Höhe von 27 000 t,

2. Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink)

   aus Tarifnr. 79.01-A
   in Höhe von 20 000 t.

(3) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird
   und
2. der Aufpreis infolge des Mangels an dieser Qualität bereits im 1. Vierteljahr 1963 sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Das zollfreie Feinstzink-Kontingent ist deshalb auf die in erster Linie benötigte Qualität mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen beschränkt worden.